

Evangelische Kirche Schweiz – Verfassungsentwurf

Vernehmlassungsvorlage des Rates SEK zu Händen der Mitgliedskirchen

Übersicht

Der Entwurf zur neuen Verfassung – einleitender Kommentar	3
A. Zum Prozess der Verfassungsrevision	3
B. Die Inhalte des Verfassungsentwurfs	4
1. Vom evangelischen Kirchenbund zur evangelischen Kirche	4
Zusammenrücken der Mitgliedskirchen	4
Assoziierung für evangelische Kirchen und Gemeinschaften.....	5
2. Gemeinschaftliches Zusammenwirken: Zur Aufgabenerfüllung in der evangelischen Kirche	6
2.1. Kirche-Sein auf der Basis gemeinsamer Grundlagen und Aufgaben	6
2.2. Gemeinsames Wirken in Handlungsfeldern.....	6
2.3. Gemeinschaft im Gleichgewicht	8
3. Die synodale, kollegiale und personale Kirchenleitung	9
3.1. Synodale Leitung	10
3.2. Kollegiale Leitung.....	10
3.3. Personale Leitung	11
4. Weitere Bestimmungen	12
Verfassungsrevision – Entwurf des Rates SEK	13

Der Entwurf zur neuen Verfassung – einleitender Kommentar

A. Zum Prozess der Verfassungsrevision

Seit mehreren Jahren bestehen im Kirchenbund und in seinen Mitgliedskirchen Bestrebungen zur Revision seiner Verfassung. Bereits im Rahmen der letzten Nachführung der Verfassung in den Jahren 2006/2007 hielt der Rat SEK in der Abgeordnetenversammlung fest, dass die Verfassung in absehbarer Zeit einer Totalrevision bedürfe. Der Startschuss für die aktuellen Revisionsbemühungen wurde mit dem Verfassungsbericht „Für einen Kirchenbund in guter Verfassung“ gelegt, den der Rat den Abgeordneten an der Herbst-AV 2010 vorlegte. Dieser Bericht sah die Ziele einer Revision darin, dass der SEK zu einer verbindlicheren Gemeinschaft und einem Ort der Zusammenarbeit der Mitgliedskirchen werde, als Plattform für das gemeinsame Nachdenken funktioniere und zukünftig eine klare Legitimation erhalte.

Daran anschliessend setzte der Rat SEK im Jahr 2012 verschiedene Arbeitsgruppen, bestehend aus leitenden Vertreterinnen und Vertretern der Mitgliedskirchen sowie der kirchlichen Werke, ein (namentlich die AG „Grundlagen“, die AG „Strukturen und Organisation“ sowie die AG „Bewegung und Beteiligung“), die Vorarbeiten für die Revision der Verfassung leisteten. Im Anschluss an diese Arbeitsgruppenphase entstand der Vorentwurf zur Verfassungsrevision, der den Mitgliedskirchen im Frühling 2013 zur Konsultation vorgelegt wurde. Während einige Elemente des Vorentwurfs bei den Mitgliedskirchen auf Anklang stiessen (Einführung einer Synode, Festlegung der dreigliedrigen Kirchenleitung), so lehnten sie andere wesentliche Aspekte des Entwurfs weitgehend übereinstimmend ab (Nebeneinander von vereins- und kirchenrechtlicher Struktur) und forderten eine grundlegende Überarbeitung und Neuorientierung (Definition der Aufgaben, Anpassung der Stimmkraftverhältnisse, institutionelle Verbindung zwischen Rat SEK und Mitgliedskirchen, u.a.m.). Die Stellungnahmen sind in den Dokumenten „Bericht zur Vernehmlassung“ sowie „Die Hauptaussagen aus dem Vernehmlassungsbericht“ zusammengetragen.

Angesichts dieses Neuorientierungsbedarfs fassten die Abgeordneten anlässlich der Sommer-AV 2014 folgenden Beschluss: *„Die Abgeordnetenversammlung beauftragt den Rat SEK respektive seinen Präsidenten, die Ergebnisse der synodalen Aussprache im Rahmen der KKP zu diskutieren und der AV im Herbst 2014 Grundüberlegungen für die Weiterarbeit vorzulegen“*. Die Abgeordneten genehmigten die ihnen an der Herbst-AV 2014 vorgelegten „Grundaussagen zum gemeinsamen Kirche-Sein“, namentlich waren dies:

- a. „Die evangelisch-reformierte Kirche lebt als Kirchengemeinde, als Mitgliedkirche und als Kirchengemeinschaft.“
- b. „Unsere Kirchengemeinschaft ist gesamtschweizerisch.“
- c. „In Ergänzung zu den Synoden der Mitgliedkirchen hat die Kirchengemeinschaft eine Schweizer Synode.“
- d. „Die Kirchengemeinschaft wird synodal, kollegial und personal geleitet.“

Anlässlich der Sommer-AV 2015 wurde eine weitere Grundaussage ergänzt: „Unsere Kirchengemeinschaft ist Teil der einen weltweiten Kirche.“ Die Herbst-AV 2014 stimmte überdies dem vorgeschlagenen Prozess zu, der vorsah, die noch offen gebliebenen Fragen in enger Zusammenarbeit mit der Konferenz der Kirchenpräsidien (KKP) zu besprechen.

Auf der Basis dieses Grundkonsenses debattierten die Kirchenpräsidien im Verlauf des Jahres 2015 die ihnen vorgelegten Themenpakete und hielten Empfehlungen zu Händen des Rates SEK fest. Namentlich behandelten sie die Pakete „Strategische Handlungsfelder“, „Stimmkraftgewichtung“, „Umfang und Name der Kirchengemeinschaft“ sowie „Kirchenleitung“. Nach den

erfolgten Richtungsentscheidungen des Rates SEK erarbeitete die Geschäftsstelle in enger Zusammenarbeit mit Kirchenjuristinnen und Kirchenjuristen der Mitgliedskirchen einen Verfassungsentwurf aus. Diesen Entwurf beriet der Rat SEK im Mai und Juni dieses Jahres in zwei Lesungen und legt diesen nun der Mitgliedskirchen zur Vernehmlassung vor.

B. Die Inhalte des Verfassungsentwurfs

1. Vom evangelischen Kirchenbund zur evangelischen Kirche

Untrennbar mit der Verfassungsrevision verbunden ist das Ziel, die Gemeinschaft der Mitgliedskirchen auf nationaler Ebene stärker zum Ausdruck zu bringen. Aufbauend auf einem intensiveren Miteinander und Füreinander der Kantonalkirchen soll es möglich werden, diese Gemeinschaft in vielfältiger Weise zu leben; durch gemeinsames Handeln und gemeinsames Zeugnis soll diese Gemeinschaft auf nationaler Ebene ihre sichtbare Gestalt erhalten.

Im Bericht zu den „Grundaussagen zum gemeinsamen Kirche-Sein“ anlässlich der Herbst-AV 2014 wurde dazu festgehalten: „Zur Verwirklichung dieser Gemeinschaft sind die Mitglieder aufgefordert, immer von Neuem möglichst grosse Gemeinschaft in Zeugnis und Dienst zu erstreben und hierfür eine andauernde Beziehungsdynamik zu entwickeln. Für die Moderation, Steuerung und Umsetzung einer solchen Dynamik zur Verwirklichung der Gemeinschaft kommt einer nationalen, gesamtschweizerischen Ebene besondere Bedeutung zu.“ Zur Ermöglichung bzw. Verwirklichung dieses gemeinschaftlichen Charakters soll die neue Verfassung die notwendigen Strukturen bieten.

Ein Blick in die Entstehungsgeschichte des Kirchenbundes macht deutlich, dass die Gründungsväter des heutigen Kirchenbundes wenig Wert darauf legten, ein Verständnis des „gemeinsamen Kirche-Seins“ unter den Mitgliedskirchen zu entwickeln. Vielmehr wurde der SEK als eine funktionale Interessenvertretung gegründet, um auf nationaler Ebene als Gegenüber und als Ansprechpartner für die Bundesbehörden zu wirken. Mit dem Begriff ‚Kirchenbund‘ war denn auch an einen ‚Bund freier Kirchen‘ gedacht. Dass der Gemeinschaftsgedanke kaum bedacht war, wurde seither von vielerlei Seiten her als Manko bezeichnet – mit dem vorliegenden Entwurf zur Revision der Verfassung soll dies wesentlich behoben werden.

Die Ausgestaltung dieser Gemeinschaft von Kirchen sowie die Frage, wer ihr angehören soll, ist im vorliegenden Verfassungsentwurf in zweifacher Hinsicht beschrieben:

Zusammenrücken der Mitgliedskirchen

1. Die Mitgliedskirchen heben die Notwendigkeit einer engeren Verbindung hervor, die durch ein stärkeres gemeinschaftliches Zusammenwirken gewährleistet werden soll. Nicht zuletzt die gesellschaftlichen Entwicklungen und die religionssoziologischen Trends machten es aus der Sicht der einzelnen Kirchen notwendig, dass ein Zusammenrücken der Mitgliedskirchen erfolgt. Die historisch gewachsene Gemeinschaft der evangelisch-reformierten Kantonalkirchen mit den beiden weiteren Mitgliedskirchen, namentlich der Evangelisch-methodistischen Kirche (EMK) sowie der Église évangélique libre de Genève (EELG), soll dabei weitergeführt werden. Mit der Namensbezeichnung „**Evangelische Kirche Schweiz (EKS)**“, soll der ekklesiale Charakter deutlich zum Ausdruck kommen.

Assoziierung für evangelische Kirchen und Gemeinschaften

2. Die Zusammensetzung des Kirchenbundes in seiner heutigen Form widerspiegelt die protestantische Kirchenlandschaft der 1920er Jahre: Alle damals vorfindlichen protestantischen Kirchen – die evangelisch-reformierten Landeskirchen, die EMK sowie auch die Schweizer Kirchen im Ausland – sind Mitglied des heutigen Kirchenbundes. Diese Mitgliedschaftsbasis hat sich seither nicht verändert, obwohl sich die protestantische Kirchenlandschaft seither in verschiedener Hinsicht weiterentwickelt hat, was in dreifacher Hinsicht auszuführen ist:
 - Zum Ersten sind protestantische Kirchen und Gemeinden zu erwähnen (u. a. Bund Evangelisch-lutherischer Kirchen in der Schweiz), die zur Zeit der Gründung des Kirchenbundes in der Schweiz noch nicht existierten, unterdessen hierzulande jedoch Fuss gefasst haben.
 - Zum Zweiten ist die Zahl derjenigen Gemeindeformen gewachsen, die nicht parochial wie die Ortsgemeinden und Landeskirchen organisiert sind, d. h. in denen der christliche Glaube in evangelischer Prägung auf andere Weise zur Geltung kommt, beispielsweise dadurch, dass in ihnen die gemeinsame Spiritualität und das gemeinsame Engagement grossen Raum einnehmen (Migrationskirchen, evangelische Ordensgemeinschaften, Kommunitäten, Diakonissen- und Diakonengemeinschaften, udg.).
 - Zum Dritten sind die evangelischen Freikirchen zu erwähnen, die sich seither organisatorisch ausdifferenziert haben; wobei festzuhalten ist, dass der heutige Kirchenbund bereits in den freikirchlichen Bereich hineinreicht (vgl. hierzu die Mitgliedschaft von EMK und EELG), ohne diesen jedoch vollständig abzudecken.

Der vorliegende Verfassungsentwurf sieht für diese evangelischen Kirchen und Gemeinschaften die Möglichkeit zur **Assoziierung** vor. Mit der Assoziierung soll den genannten Kirchen und Gemeinschaften die Möglichkeit der Begegnung und des institutionalisierten Austauschs mit den in der EKS verbundenen Kirchen geboten werden; sie erhalten so die Möglichkeit der Beteiligung an den Diskursen der EKS. Die Assoziierung ist dadurch also im Sinne einer Plattform unter Partnern zu verstehen. Während die Mitgliedschaft den bisherigen Kirchen vorbehalten bleibt, so steht die Assoziierung den Kirchen, kirchlichen Gemeinschaften und Freikirchen offen, die auf dem Boden der Reformation stehen und die einer Reihe von Kriterien entsprechen (mindestens regionale Verbreitung, die demokratisch-rechtliche Verfasstheit und synodale Strukturen sowie eine mindestens zehnjährige Existenz). Die assoziierten Kirchen und Gemeinschaften sind nicht als Mitglieder im vereinsrechtlichen Sinne zu verstehen; so sind für sie folglich auch bloss gewisse eingeschränkte Mitwirkungsrechte vorgesehen – in ähnlicher Art und Weise wie sie den Konferenzen des SEK in der heutigen Abgeordnetenversammlung zustehen.

Der Unterschied zwischen Mitgliedschaft und Assoziierung ist nicht dahingehend misszuverstehen, dass es sich um zwei unterschiedliche vertikale Ebenen (innerreformierte Ebene vs. gesamtprotestantisches Dach) handeln würde; vielmehr geht es um eine horizontale Perspektive der gemeinsamen Plattform von Mitgliedern der EKS und weiteren protestantischen Kirchen und Gemeinschaften.

Das Anliegen, die Gemeinschaft der Mitgliedskirchen auf nationaler Ebene stärker zum Ausdruck zu bringen, kommt sowohl in der Art der gemeinsamen Aufgabenerfüllung (Kap. 2) sowie in der Ausgestaltung ihrer Strukturen (Kap. 3) zur Geltung:

2. Gemeinschaftliches Zusammenwirken: Zur Aufgabenerfüllung in der evangelischen Kirche

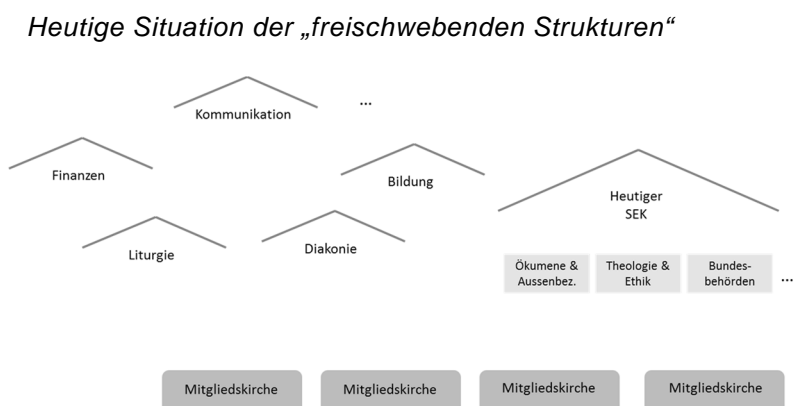
2.1. Kirche-Sein auf der Basis gemeinsamer Grundlagen und Aufgaben

Es wurde oben bereits darauf hingewiesen, dass die Gründungsväter des Kirchenbundes wenig Wert darauf legten, ein Verständnis des „gemeinsamen Kirche-Seins“ unter den Mitgliedskirchen zu entwickeln – entsprechend spärlich sind in der heutigen Verfassung die Bestimmungen, die sich zu den Grundlagen und den Aufgaben des heutigen Kirchenbundes äussern: Lediglich eine einleitende „Glaubensgrundlage“ sowie ein knapper „Zweckartikel“ (geltende Verfassung, Art. 2) finden sich hierzu.

Um die Gemeinschaft der Mitgliedskirchen auf nationaler Ebene sowie deren stärkeres gemeinschaftliches Zusammenwirken hervorzuheben, sind die einleitenden Bestimmungen im vorliegenden Verfassungsentwurf mit einer **Präambel** sowie mit eigenen Kapiteln über „Grundlagen“ (§ 1-4) und „Aufgaben“ (§ 5-9) deutlich ausführlicher gestaltet: Während die Präambel und das Kapitel „**Grundlagen**“ die das Wesen der EKS bestimmenden Elemente beschreiben, so sind im Kapitel „**Aufgaben**“ die der EKS von den Mitgliedskirchen übereigneten Tätigkeiten festgehalten. Diese sind dahingehend grundlegend erneuert worden, dass sie nicht mehr allein den Aspekt der Vertretung der Gesamtheit der Mitgliedskirchen gegenüber Dritten benennen (namentlich die Vertretung gegenüber Behörden der Schweizerischen Eidgenossenschaft, konfessionellen und ökumenischen Gremien im In- und Ausland, Religionsgemeinschaften sowie weiteren zivilgesellschaftlichen Institutionen; § 6-9), sondern neu an erster Stelle das gemeinschaftliche Zusammenwirken beschreiben (§ 5). Diese Aufgabe wird ausdifferenziert in die Förderung der Gemeinschaft unter den Mitgliedskirchen, in die Gewährleistung der zwischenkirchlichen Information und Koordination, in die Koordination ihrer Tätigkeiten mit den sprachregionalen Organisationen sowie in den Beitrag zur innerkirchlichen Verständigung.

2.2. Gemeinsames Wirken in Handlungsfeldern

Im Verlaufe der Arbeiten an der Verfassungsrevision haben die Mitgliedskirchen mehrmals zum Ausdruck gebracht, dass der Aufgabenverteilung zwischen Kirchenbund und Kantonalkirchen in Zukunft angesichts der vielfältigen Umbruchsituationen grosse Bedeutung zukommen wird. Die Aufgabenverteilung ist aus Sicht der Kantonalkirchen insbesondere aufgrund von bestehenden Doppelstrukturen in der kirchlichen Landschaft virulent: Es ist festzustellen, dass im schweizerischen Protestantismus zahlreiche „freischwebende Strukturen“ bestehen. Damit sind Organisationen in unterschiedlichen kirchlichen Handlungsfeldern gemeint, die im Auftrag der



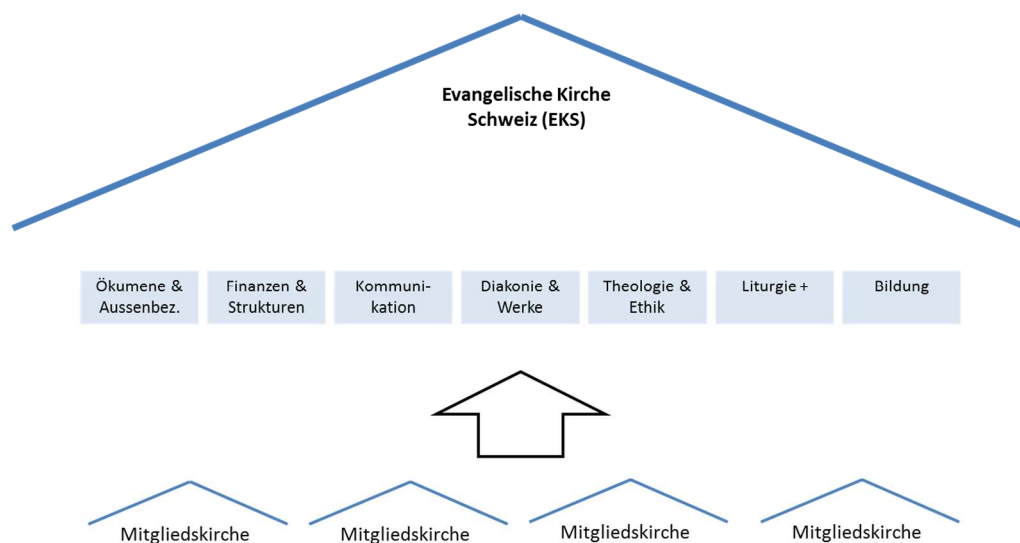
Mitgliedskirchen in je einem Arbeitsbereich (Diakonie, Liturgie, Kommunikation, Bildung, u. a. m.) Aufgaben bewältigen und die im Wesentlichen von Leitungspersonen der Mitgliedskirchen geführt werden. Die Kantonalkirchen engagieren sich auf sprachregionaler und nationaler Ebene also nicht allein im Kirchenbund, sondern sind mit beträchtlichen personellen und finanziellen Ressourcen auch in zahlreichen weiteren und oftmals voneinander unabhängigen

Organisationen vertreten. Diese Vielzahl an bestehenden Organisationen neben dem Kirchenbund führt zu einer Unübersichtlichkeit, die wiederum zur Folge hat, dass anstehende Aufgaben zuweilen von mehreren Gremien unkoordiniert nebeneinander ausgeführt werden.

Die Mitgliedskirchen haben mehrmals betont, dass sie ein Zusammenführen dieser „freischwebenden Strukturen“ auf nationaler Ebene für dringend angebracht halten. Dies geschah zum Ersten im Rahmen der Diskussionen der Arbeitsgruppe „Struktur und Organisation“ von 2012, die für die Zusammenfassung der Aufgaben beim Kirchenbund gleich ein Organisationsmodell vorgeschlagen hatte. Zum Zweiten haben die Mitgliedskirchen anlässlich der Vernehmlassung zum Verfassungsvorentwurf von 2013 nochmals darauf hingewiesen, dass eine „Bündelung reformierter Anliegen“ einzuleiten sei. Schliesslich, zum Dritten, haben die Mitgliedskirchen mit Vorstössen in der Abgeordnetenversammlung bereits Bündelungsbestrebungen in einzelnen Handlungsfeldern in Gang gebracht (z. B. Diakonie, Kommunikation).

Der vorliegende Verfassungsentwurf schlägt eine Zusammenführung dieser „freischwebenden Strukturen“ auf nationaler Ebene nach einem Modell vor, das bereits in Zusammenarbeit mit den Mitgliedskirchen entwickelt wurde: Die verschiedenen Institutionen im schweizerischen Protestantismus sollen zukünftig in festzulegenden **Handlungsfeldern** gebündelt und unter das Dach der EKS übertragen werden, wobei deren operative Stellen nach Möglichkeit der Geschäftsstelle des Kirchenbundes zuzuordnen sind. Diese Bündelung der Arbeiten unter dem Dach der EKS intendiert eine Straffung der geleisteten Arbeiten, die dadurch ressourcenschonender und zugleich konziser geleistet werden können.

Vorstellung der Handlungsfelder (beispielhafte Aufzählung)



In diesen Handlungsfeldern sollen der EKS die Aufgaben zukommen, Synergien in der Arbeit der Mitgliedskirchen zu schaffen, sie in ihrer Arbeit zu unterstützen und damit zur Konvergenz in deren Handeln beizutragen.

Organisatorisch soll diese Zusammenführung der Institutionen in Handlungsfelder wie folgt vorstättgehen:

- a. Der Synode (§ 20) soll die Kompetenz zukommen, die jeweiligen Handlungsfelder, in denen die „freischwebenden Strukturen“ zusammengeführt werden sollen, festzulegen. Die Anzahl Handlungsfelder richtet sich nach der Zahl der Ratsmitglieder (gemäss vorliegendem Entwurf: sieben Handlungsfelder).
- b. Der Rat strukturiert sich so, dass dessen Mitglieder die Zuständigkeit für eines der definierten Handlungsfelder übernehmen (§ 28).

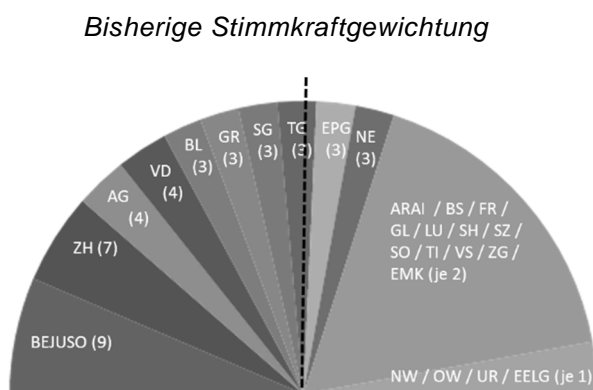
- c. Zudem soll die Synode einem Handlungsfeld eine „strategische Kommission“, die für die Grundlagen- und Vernetzungsarbeit im jeweiligen Handlungsbereich zuständig ist, zuordnen können (§ 32), wobei solche strategische Kommissionen vom jeweils zuständigen Ratsmitglied geleitet werden.

Ein erstes Anschauungsbeispiel für ein solches Zusammenführen der „freischwebenden Strukturen“ in einem Handlungsfeld besteht in den Arbeiten zur „Motion Diakonie“: Mit der „Motion Diakonie“ haben die Mitgliedskirchen den Auftrag erteilt, die unübersichtliche diakonische Landschaft neu zu ordnen und die beteiligten Institutionen unter dem Dach des Kirchenbundes zusammenzuführen. Damit verbunden ist das Ziel, die diakonische Arbeit auf nationaler Ebene gebündelt und koordiniert wahrzunehmen. Der Verweis auf das Anschauungsbeispiel im Handlungsfeld „Diakonie“ macht deutlich, dass die Überführung der Strukturen an den Kirchenbund freilich nicht mit der Verfassungsrevision erledigt ist, sondern eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen und je nach Handlungsfeld unterschiedlich schnell verlaufen wird.

2.3. Gemeinschaft im Gleichgewicht

Ein gemeinschaftliches Zusammenwirken in der EKS bedingt ein gut austariertes System der **Stimmkraftgewichtung** unter den einzelnen Mitgliedskirchen – so dass das gemeinschaftliche Handeln und Wirken auch in gemeinschaftlicher, ausgewogener Art und Weise beschlossen wird.

Was allerdings als gemeinschaftlich und ausgewogen gelten soll, war über lange Zeit umstritten: Seit rund 15 Jahren bietet die Stimmkraftgewichtung in der Abgeordnetenversammlung Anlass zu Diskussionen. In AV-Vorstössen wurde bemängelt, dass in der seit 1950 geltenden Verfassung kaum Anpassungen der Stimmkraftverhältnisse vorgenommen wurden, obwohl hierzu verschiedene Gründe vorlägen (deutlich überproportionales Gewicht der kleineren Kirchen, Stärkung der Zentralschweiz durch Auflösung des Zentralschweizer Kirchenverbandes, Mindestanzahl von zwei Delegierten pro Mitgliedskirche). Das heutige System der Stimmkraftgewichtung besteht darin, dass sich die Stimmkraft zwischen grossen und kleineren Kirchen nicht stark unterscheidet; der Sitzanteil der beiden grössten Mitgliedskirchen (die zusammen die Hälfte der protestantischen Kirchenmitglieder umfassen) liegt bei 23%. Die Romandie ist mit rund 20% der Sitze in der AV vertreten.



Bereits in der früheren Reformationszeit (vgl. z. B. Calvins Kirchenordnungen in Frankreich) haben sich in den synodalen Ordnungen der reformatorischen Kirchen zwei Kriterien zu einer gewissen Stimmkraftgewichtung herausgebildet: die Repräsentativität der Synode für das Gesamtspektrum ihrer Mitgliedskirchen sowie die Proportionalität der Stimmkraft jeder einzelnen Mitgliedskirche hinsichtlich ihrer Grösse. Zu beachten ist freilich, dass eine synodale Gemeinschaft sich nicht auf das Recht der Mehrheit reduzieren lässt; sie besteht nicht aus der Summe der von ihr gefassten Mehrheitsentscheidungen; vielmehr muss ihre Ausrichtung auf Christus als Herr der Kirche und Herr der Welt im Zentrum stehen; Synoden verstehen sich folglich mit ihren Beschlüssen als Kommunikations- und Interpretationsgemeinschaft im Hinblick auf diese Ausrichtung.

Innerhalb dieser Spannung von Repräsentativität und Proportionalität hat die KKP in ihren Diskussionen verschiedene Varianten geprüft, die die geforderte gemeinschaftliche und ausgewogene Art und Weise der Beschlussfassung in der EKS ermöglichen sollen.

Die erste Variante besteht in der Beibehaltung des Status quo. Die aktuelle Situation umfasst 70 Abgeordnete; für eine Mehrheitsbildung ist die volle Stimmkraft von mindestens acht Mitgliedskirchen vonnöten.

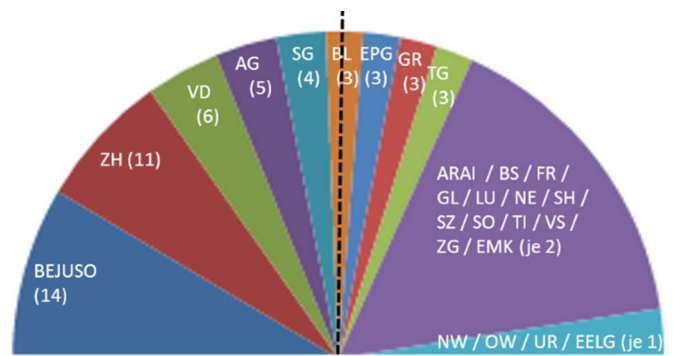
In einer zweiten Variante werden die statutarisch vorgesehenen Stufen zur Sitzverteilung leicht angepasst, so dass die mittleren und grossen Kirchen mehr Sitze erhielten (z. B. BEJUSO von 9 auf 14; ZH von 7 auf 11) und die AV bzw. die Synode neu ca. 80 Abgeordnete bzw. Synodale umfassen würde. Für eine Mehrheitsbildung wäre mit diesem Modell die volle Stimmkraft von mindestens sechs Mitgliedskirchen vonnöten; die Romandie wäre nach wie vor mit ca. 20% der Stimmen vertreten.

Eine dritte Variante basiert auf der im Verfassungsvorentwurf von 2013 vorgeschlagenen Stimmverteilung aufgrund der Finanzkraft. Bei einem Divisor von 80 (Sitzzahl) erhielten die grösste Mitgliedskirche darin 21 Sitze; die Abgeordneten bzw. Synodalen von BEJUSO, ZH und VD würden zusammen eine Mehrheit erreichen; die Romandie wäre darin mit ca. 14% der Stimmen vertreten.

Eine vierte Variante nimmt die Struktur der dritten Variante auf, würde aber bei bestimmten Entscheiden ein qualifiziertes Mehr von zwei Dritteln aller Stimmen benötigen.

Um die beiden genannten Kriterien (Wahrung des Gemeinschaftscharakters einerseits sowie bessere Abbildung der Grössenverhältnisse unter den Mitgliedskirchen andererseits) angemessen berücksichtigen zu können, nimmt der vorliegende Verfassungsentwurf Variante 2 auf. Diese wahrt jedoch die sprachregionale Ausgewogenheit, sie verhindert Umsetzungsschwierigkeiten, wie sie etwa mit differenzierten Stimmkraftregelungen (vgl. Variante 4) verbunden wären, und sie stellt eine pragmatische Lösung dar, die die Grössenverhältnisse der Mitgliedskirchen deutlich besser abbildet, zugleich aber die mittelgrossen und kleinen Mitgliedskirchen nicht majorisiert.

Stimmkraftgewichtung gemäss vorliegendem Verfassungsentwurf



3. Die synodale, kollegiale und personale Kirchenleitung

Die Abgeordnetenversammlung hat an ihrer Herbstsitzung 2014 festgehalten, dass die Kirche zukünftig synodal, kollegial und personal geleitet werden soll. Damit sind die drei Elemente der Kirchenleitung nach evangelischem Verständnis ausgedrückt, wie es der GEKE-Lehrgesprächstext „Amt, Ordination, Episkopé“ als ökumenischen Konsens festhält. Aus der Vorgabe der dreigliedrigen Kirchenleitung folgt jedoch noch keine feste Ordnung von Organen oder Ämtern einer Kirche oder Kirchengemeinschaft. Mit welchem Gewicht die einzelnen der drei Elemente versehen sind und in welcher Wechselwirkung diese stehen, ist mitunter je nach konfessioneller Tradition verschieden.

Im vorliegenden Verfassungsentwurf ist die Kirchenleitung dementsprechend dreigliedrig ausgestaltet (§ 16), wobei diese Ausgestaltung vollumfänglich auf einer vereinsrechtlichen Basis

erfolgt (§ 10; im Gegensatz zum Verfassungsvorentwurf von 2013, der auf einer kirchenrechtlichen Grundlage basierte). Das Verständnis der im vorliegenden Verfassungsentwurf inhärenten Form der synodalen, kollegialen und personalen Kirchenleitung ist wie folgt zu explizieren:

3.1. Synodale Leitung

Anlässlich der Zustimmung zu den „Grundaussagen zum gemeinsamen Kirche-Sein“ an der Herbstsitzung 2014 hat die Abgeordnetenversammlung der Einführung einer **Synode** zugestimmt.

Wenn versucht wird, die Eigenheiten einer Synode zu beschreiben, wird oft der Terminus eines „Kirchenparlaments“ herangezogen, zumal Strukturen und Verfahren in (reformierten) Synoden und politischen Parlamenten analog eingerichtet sind. Die bestehenden Analogien sind mitunter auf mannigfache Wechselwirkungen zwischen den politischen und kirchlichen Leitungsformen seit der Reformation zurückzuführen. Trotz aller Ähnlichkeiten sind jedoch fundamentale Wesensunterschiede zu betonen: Während ein Parlament die Repräsentation der Volksherrschaft darstellt, so ist die Synode hingegen eine „compagnie des fidèles“, die durch das verkündigte Evangelium entsteht und lebt.

Die frühesten Synoden gehen auf von Johannes Calvin verfasste Kirchenordnungen zurück; der Genfer Reformator legte von Anfang an Wert auf eine gegenseitige Verschränkung der Synoden auf unterschiedlichen föderalen Ebenen. Heute finden sich in zahlreichen reformierten Kirchen Synoden auf mehreren Ebenen (z. B. DE, NL, USA).

Es ist unbestritten, dass bereits die heutige Abgeordnetenversammlung wesentliche Bestandteile einer synodalen Verfasstheit aufweist; dennoch kann mit der Schaffung einer Synode deutlicher zum Ausdruck gebracht werden, dass das oberste Leitungsorgan der nationalen Kirche direkt in eine Verbindung mit den Mitgliedskirchen und ihren synodalen Systemen gestellt ist und so der Einheit der Kirche und der weltweiten Kirche dient.

Folgende Eigenheiten sollen zudem für den Charakter der Synode bestimmend sein:

- Der vorliegende Verfassungsentwurf hält fest, dass die Synode als oberstes Organ der EKS sowohl die grundlegenden Geschäfte der EKS behandelt als auch ein Ort ist, an dem die Pflege der Gemeinschaft und das gottesdienstliche Feiern ihren gebührenden Platz haben (§ 18).
- Die Zusammensetzung der Synode erfolgt nach der oben dargestellten (vgl. Kap. 2.3.) neuen Form der Stimmkraftgewichtung (§ 19), womit ein neu austariertes Gleichgewicht zwischen Repräsentativität und Proportionalität gewährleistet wird.
- Der Synode kommt neu die Kompetenz zu, die Handlungsfelder zu definieren, in denen die „freischwebenden Strukturen“ zusammengeführt werden (vgl. Kap 2.2., § 20) sowie – damit verbunden – ggf. entsprechende strategische Kommissionen einzurichten (§ 32).
- Der Synode wird weiterhin dafür zuständig sein, – neben den ordentlichen Vereinsgeschäften – Stellungnahmen und Grundlagenpapiere zu genehmigen, die Mitglieder des Rats zu wählen sowie Angelegenheiten der kirchlichen Werke und der weltweiten Ökumene zu behandeln (§ 20).

3.2. Kollegiale Leitung

Die kollegiale Leitung der EKS liegt gemäss dem vorliegenden Verfassungsentwurf weiterhin beim **Rat**. Dieser übt in der EKS die exekutive Funktion aus (§ 27) und besteht aus sieben Mitgliedern (§ 28). Wie bis anhin kommen dem Rat die Aufgaben zu, die EKS in ihren vielfältigen Bezügen auf nationaler und internationaler Ebene zu vertreten und die laufenden Geschäfte zu führen. Im Blick auf die von der Synode definierten Handlungsfelder (§ 20) soll er

so strukturiert sein, dass jedes Ratsmitglied für eines der festgelegten Handlungsfelder zuständig ist und dabei die Mandat und die Mitglieder der entsprechenden strategischen Kommissionen bestimmt (§ 28; §32).

Sodann erfährt die **Konferenz der Kirchenpräsidien (KKP)** im vorliegenden Verfassungsentwurf eine Institutionalisierung und erhält dadurch eine klar definierte Rolle in der EKS zugewiesen. Nach Prüfung verschiedener Organisationsmodelle in der Verbandslandschaft wird das Modell vorgeschlagen, nach welchem die KKP als eigenes Organ ergänzend zu den bestehenden Organen eingeführt wird und ihr eigenständige Aufgaben – insbesondere in der Information, Koordination, Meinungsbildung und Beratung – zugewiesen werden. Sie soll mit einem Antragsrecht an den Rat ausgestattet werden (§ 31).

In Bezug auf die Öffentlichkeitsarbeit ist nach wie vor der Rat zuständig; ihm kommt die Aufgabe der „Verabschiedung von öffentlichen Stellungnahmen“ zu (§ 29, Abs. e). Darüber hinaus hat die Abgeordnetenversammlung an ihrer Sommersitzung 2015 (im Rahmen der Debatte zur „Bündelung kirchlicher Kommunikation“) festgehalten, dass zukünftig der KKP auch eine Rolle in der Öffentlichkeitsarbeit zugedacht werden soll, namentlich in der „Festlegung von gemeinsamen Themen in der kirchlichen Kommunikation“. Darauf aufbauend ist die Verhältnisbestimmung zwischen Rat und KKP in der Öffentlichkeitsarbeit im vorliegenden Verfassungsentwurf wie folgt ausgestaltet:

- Der Rat ist nach wie vor zuständig für die Verabschiedung von öffentlichen Stellungnahmen zu aktuellen politischen und gesellschaftlichen Fragen. Darunter sind Stellungnahmen zu nationalen Abstimmungsvorlagen (z. B. Asylgesetzrevision) sowie auch weitere Stellungnahmen zu aktuellen Debatten aus Politik und Gesellschaft zu verstehen (z. B. Positionierungen zu Ergebnissen der Weltklimakonferenz). Zugleich enthält der vorliegende Verfassungsentwurf die Möglichkeit, dass der Rat die Verabschiedung ausgewählter öffentlicher Stellungnahmen an die KKP delegiert (§ 29, Abs. e) – dies, um im Falle umstrittener Vorlagen Klarheit über die Positionierung zu erhalten oder um innerkirchlich eine Positionierung breit abzustützen (vgl. dazu ähnliche Modelle in der Verbands- oder Parteienlandschaft).

- Der KKP kommt die Kompetenz der „Festlegung von gemeinsamen Themen in der kirchlichen Kommunikation“ (§ 31, Abs. d) zu. Darunter ist zum einen die gemeinsame Erörterung innerkirchlicher Fragen, die von einem gewissen öffentlichen Interesse sind, zu verstehen (z. B. Erörterung von ratsamen Positionierungen bei Kirchenbesetzungen), zum anderen geht es dabei um gemeinsame Fragen (ausserhalb der im engeren Sinn verstandenen politischen Debatte) zum Verhältnis der Kirchen zur Gesellschaft und zur Politik, die einer innerkirchlichen Positionierung bzw. einer Kommunikation nach aussen bedürfen (z. B. koordinierte Positionierung gegenüber Initiativen zur Abschaffung der Kirchensteuern juristischer Personen).

3.3. Personale Leitung

Der vorliegende Verfassungsentwurf sieht vor, im Sinne der obigen Ausführungen zur dreigliedrigen Kirchenleitung das personale Leitungsamt einer **Präsidentin** bzw. eines **Präsidenten** festzuschreiben und eigens auszugestalten. Eine stärkere Betonung eines personalen Leitungsamts bedient sich nicht nur kirchenhistorischer Argumente (Antistes in Bern und Zürich bis ins 19. Jh.), sondern ist insbesondere auch eine Reaktion auf die Mediengesellschaft, die zur Personalisierung neigt. Dem personalen Element der Kirchenleitung kann Raum gegeben werden durch die formale Zuschreibung besonderer Aufgaben, die der jetzige Ratspräsident faktisch schon wahrnimmt (Vertretung der Kirche in der Öffentlichkeit, Förderung der Gemeinschaft zwischen den Mitgliedskirchen, Anregungen zum kirchlichen Leben und zur kirchlichen Aufgabenerfüllung) (§ 34). Die Präsidentin oder der Präsident bleibt jedoch in den Rat eingebunden und steht diesem vor (§ 33).

4. Weitere Bestimmungen

Über die genannten grundlegenden Neuerungen hinaus sind im vorliegenden Verfassungsentwurf auch inhaltliche und technische Nachführungen erfolgt, die die Verfassung auf den aktuellen Stand bringen sollen. An dieser Stelle sind beispielsweise zu erwähnen:

- § 8 geht auf die kirchlichen Werke HEKS und BFA ein, die seit der letzten Totalrevision der Verfassung zu Stiftungen des heutigen Kirchenbundes wurden. Ebenso sind die Beziehungen zu den Missionsorganisationen aufgeführt.
- Aufgrund einer veränderten Rechtslage entfällt hinsichtlich der Bemessung der Stimmkraft pro Mitgliedskirche (§ 19) der Verweis auf die eidgenössischen Volkszählungen. Neu basiert die Feststellung der Mitgliederzahlen auf den kantonalen bzw. kantonalkirchlichen statistischen Angaben.
- Die bisherige Verfassung enthielt ein umständliches Zustimmungsverfahren bei öffentlichen Aufrufen (vgl. Art. 14 Abs. c), das jedoch kaum zur Anwendung kam. Die Regelung für öffentliche Stellungnahmen ist in diesem Bericht unter Kap. 3.2 dargestellt.

Die Bestimmungen zu den Finanzen (§ 38 bis § 41) sowie zur Revision der Verfassung (§ 42 und § 43) sind indes weitgehend gleich geblieben.

Verfassungsrevision – Entwurf des Rates SEK

Entwurf revidierte Verfassung	Bemerkungen
<p>Präambel</p> <p>Die Evangelische Kirche Schweiz (EKS) bekennt Gott als den Schöpfer. Sie bezeugt Jesus Christus als ihren alleinigen Herrn. Sie vertraut auf den Heiligen Geist, der ihre Gemeinschaft lebendig macht.</p> <p>Sie erkennt in den Schriften des Alten und Neuen Testaments das Zeugnis der göttlichen Offenbarung.</p> <p>Sie bekennt, dass wir errettet sind durch Gnade und gerechtfertigt durch den Glauben.</p> <p>Sie bezeugt die Treue Gottes, der an der Erwählung seines Volkes Israel festhält.</p>	<p>Die Präambel des Verfassungsentwurfs richtet sich nach der Glaubensgrundlage der bisherigen Verfassung. Sie ist um eine trinitarische Formel zum Einstieg und einen Bezug zum jüdischen Erbe zum Abschluss ergänzt.</p>
<p>I. Grundlagen</p>	
<p>§ 1 Auftrag</p> <p>¹ Die EKS hat den Auftrag, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen. Sie legt Zeugnis ab für Jesus Christus und gibt den Glauben weiter. Die Mitgliedskirchen der EKS sammeln Menschen zum Gottesdienst, in welchem das Wort Gottes verkündigt wird durch die Predigt und durch die Feier der Sakramente.</p> <p>² Die EKS nimmt ihren gesellschaftlichen Auftrag wahr und tritt ein für Gerechtigkeit, Frieden und für die Bewahrung der Schöpfung.</p> <p>³ Die EKS lädt alle Menschen unabhängig vom sozialen oder kulturellen Hintergrund zur versöhnten Gemeinschaft ein.</p>	<p>Während die bisherige Verfassung lediglich sehr knapp auf die für die Mitgliedskirchen gemeinsamen Grundlagen einging, so enthält der Verfassungsentwurf neu einen eigenen Abschnitt, der die das Wesen der EKS bestimmenden Elemente beschreibt.</p>
<p>§ 2 Herkunft und Bekenntnis</p> <p>¹ Die EKS steht auf dem Boden der Reformation und führt diese weiter.</p> <p>² Die EKS achtet die altkirchlichen und reformatorischen Bekenntnisse und bringt den christlichen Glauben in zeitgemässen Formulierungen zum Ausdruck.</p>	<p>Der Hinweis auf altkirchliche und reformatorische Bekenntnisse nimmt eine jüngere Entwicklung auf: Verschiedene Mitgliedskirchen haben einen entsprechenden Passus in den kürzlich erfolgten Revisionen ihrer Grundlagen aufgenommen.</p>
<p>§ 3 Weltweite Christenheit und Ökumene</p> <p>¹ Die EKS versteht sich als Teil der einen, heiligen, allgemeinen und apostolischen Kirche.</p> <p>² Die EKS wirkt mit anderen christlichen Kirchen und Gemeinschaften zusammen. Mit ihnen strebt sie ein glaubwürdiges christliches Zeugnis in der Gesellschaft an.</p>	<p>Viele Kantonalkirchen erwähnen ihre Mitgliedschaft im Kirchenbund, wobei betont wird, über den SEK mit internationalen ökumenischen Gremien verbunden zu sein. Die Formulierung in Abs. 3 versteht sich als Antwort auf diese Ausgangslage.</p>

Entwurf revidierte Verfassung	Bemerkungen
<p>³ Die EKS verbindet sich und ihre Mitgliedskirchen mit der weltweiten Christenheit, unter anderem als Mitglied der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE), der Konferenz Europäischer Kirchen (KEK), der Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen (WGRK) und des Ökumenischen Rates der Kirchen (ÖRK).</p>	
<p>§ 4 Interreligiöser Frieden und Religionsfreiheit Die EKS trägt zum Frieden unter den Religionen bei. Sie setzt sich insbesondere ein für Verständnis und Achtung unter den Angehörigen der verschiedenen Religionsgemeinschaften und die Wahrung der Religionsfreiheit.</p>	<p>Angesichts der multireligiösen Situation in der Schweiz legt es sich nahe, auch auf das Verhältnis zu anderen Religionsgemeinschaften einzugehen.</p>
<p>II. Aufgaben</p>	
<p>§ 5 Gemeinschaftliches Zusammenwirken ¹ Die EKS fördert die Gemeinschaft unter den Mitgliedskirchen und das Verständnis des gemeinsamen Kirche-Seins in Wort und Tat. ² Die EKS gewährleistet die zwischenkirchliche Information und Koordination. ³ Die EKS koordiniert ihre Tätigkeiten mit denjenigen der sprachregionalen Organisationen. ⁴ Die EKS trägt zur innerkirchlichen Verständigung bei, indem sie ihren Mitgliedskirchen Anregungen zum kirchlichen Leben und zur kirchlichen Aufgabenerfüllung gibt.</p>	<p>Der Verfassungsentwurf enthält im Rahmen der Benennung ihrer Aufgaben neu auch Bestimmungen zur Stärkung des gemeinschaftlichen Zusammenwirkens unter den Mitgliedskirchen, was in vier verschiedenen Aspekten (Abs. 1-4) ausdifferenziert wird.</p>
<p>§ 6 Vertretung ¹ Die EKS nimmt die gemeinsamen Interessen ihrer Mitglieder wahr. ² Die EKS vertritt die Gesamtheit ihrer Mitgliedskirchen gegenüber den Behörden der Schweizerischen Eidgenossenschaft sowie gegenüber zivilgesellschaftlichen Institutionen.</p>	<p>Die Vertretung der Mitgliedskirchen und die Wahrnehmung ihrer Interessen gegenüber Dritten ist eine bleibende Aufgabe der EKS, die bereits in der bestehenden Verfassung Erwähnung fand.</p>
<p>§ 7 Ökumenische und interreligiöse Beziehungspflege Die EKS pflegt Beziehungen zu konfessionellen und ökumenischen Gremien auf nationaler und internationaler Ebene sowie zu Kirchen und Religionsgemeinschaften im In- und Ausland.</p>	<p>Die geltende Kirchenbundverfassung geht kaum auf die Ökumene nicht ein. Die seither eingetretenen gesellschaftlichen und kirchlichen Entwicklungen legen es nahe, diesem Wesenszug der Kirche eine Bestimmung zu widmen.</p>

Entwurf revidierte Verfassung	Bemerkungen
<p>§ 8 Verbindung zu kirchlichen Werken und Missionsorganisationen</p> <p>¹ In Verantwortung gegenüber der weltweiten Kirche weiss sich die EKS ihren kirchlichen Werken und den Missionsorganisationen verpflichtet.</p> <p>² Die Werke «Hilfswerk der Evangelischen Kirchen Schweiz» (HEKS) und «Brot für alle (BFA)» sind Stiftungen der EKS.</p> <p>³ Die EKS unterhält Beziehungen zu «Mission 21» und «DM - échange et mission».</p>	<p>Der Bezug zu den eigenen Stiftungen HEKS und BFA sowie die Verbindung zu den Missionsorganisationen fehlten in der bisherigen Verfassung. Diese Verbindungen werden im Verfassungsentwurf als Verpflichtung der EKS eingeführt.</p>
<p>§ 9 Grundlagenarbeit und Bildung</p> <p>¹ Die EKS leistet in Zusammenarbeit mit den Mitgliedskirchen theologische und ethische Grundlagenarbeit zu Themen aus Kirche, Gesellschaft, Politik, Kultur und Wirtschaft und erarbeitet Stellungnahmen.</p> <p>² Die EKS wirkt bei der kirchlichen Aus- und Weiterbildung mit.</p>	<p>Der Entwurf erwähnt die Grundlagenarbeit und die Mitwirkung bei der kirchlichen Aus- und Weiterbildung.</p>
<p>III. Organisation</p>	
<p>A. Allgemeines</p>	
<p>§ 10 Rechtliche Stellung und Sitz</p> <p>¹ Die EKS besitzt das Recht der Persönlichkeit gemäss Art. 60 ff. ZGB.</p> <p>² Ihr Sitz ist in Bern.</p>	<p>Die vorgeschlagene Formulierung entspricht Art. 3 der geltenden Verfassung, die Wert auf die Rechtspersönlichkeit legt.</p>
<p>§ 11 Diskriminierungsverbot</p> <p>Die EKS strebt in ihrem Handeln danach, dass niemand diskriminiert wird, namentlich nicht wegen dem Geschlecht, der Herkunft, dem Alter, der Sprache, der Lebensform oder einer Behinderung.</p>	<p>Die Bestimmung zum Diskriminierungsverbot entspricht weitgehend dem Vorschlag aus dem Verfassungsvorentwurf des Kirchenbundes aus dem Jahre 2013. Die Aufzählung der Diskriminierungsgründe ist nicht abschliessend.</p>
<p>§ 12 Sprachen</p> <p>¹ Die EKS achtet auf eine ausgewogene Vertretung der Sprachen in ihren Gremien.</p> <p>² Die Dokumente der EKS erscheinen in deutscher und französischer Sprache. Grundlegende Dokumente werden zudem in italienischer Sprache veröffentlicht.</p>	<p>Die vorgeschlagene Bestimmung ist bei der Sprachenfrage etwas allgemeiner gehalten als die geltende Verfassung.</p> <p>Als grundlegende Dokumente werden Rechtstexte sowie Grundlagentexte und Stellungnahmen der Synode verstanden.</p>

Entwurf revidierte Verfassung	Bemerkungen
<p>B. Mitgliedschaft</p> <p>§ 13 Zusammensetzung Die EKS umfasst die im Anhang aufgeführten schweizerischen Evangelisch-reformierten Kirchen, die Evangelisch-methodistische Kirche der Schweiz sowie die Église évangélique libre de Genève. Vorbehalten bleibt § 15 (Austritt).</p>	<p>Die bestehende Verfassung atmet hinsichtlich der Bestimmungen zur Zusammensetzung noch den Geist früherer Jahrzehnte (vgl. „protestantische Diasporaverbände“). Der Verfassungsentwurf ist im Sinne der erneuerten Zusammensetzung (vgl. Kommentar Kap. 1) aktualisiert. Zu verweisen ist an dieser Stelle überdies auf die Möglichkeit zur Assoziation für weitere evangelische Kirchen und Gemeinschaften (vgl. §37 sowie Kommentar Kap. 1).</p>
<p>§ 14 Aufnahme</p> <p>¹ Die Synode kann eine Kirche aufnehmen, welche</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Erfordernisse und die Grundsätze dieser Verfassung anerkennt; b. als Körperschaft organisiert ist; c. mindestens 5'000 Mitglieder zählt; d. nicht einer Kirche der EKS angegliedert ist oder zu einem Synodalverband gehört, der Mitglied der EKS ist. <p>² Die Aufnahme einer Kirche bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Synode.</p>	<p>Die Bedingungen zur Aufnahme neuer Mitglieder orientieren sich an der bisherigen Verfassung.</p>
<p>§ 15 Austritt</p> <p>¹ Jede Mitgliedskirche kann unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Jahres aus der EKS austreten.</p> <p>² Das Austrittsschreiben ist an den Rat zu Händen der Synode zu richten.</p>	<p>Die Bestimmungen zur Mitgliedschaft gehen neu auch auf den Austritt ein.</p>
<p>C. Kirchenleitung</p> <p>§ 16 Episkopé und Organstellung</p> <p>¹ Die Episkopé bezeichnet den Dienst der Leitung.</p> <p>² Die EKS wird synodal, kollegial und personal geleitet.</p> <p>³ Ihre Organe sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Synode; b. der Rat sowie die Präsidentin oder der Präsident; c. die Konferenz der Kirchenpräsidien; d. die Revisionsstelle. 	<p>Entsprechend dem AV-Beschluss zu den „Grundaussagen zum gemeinsamen Kirche-Sein“ sowie im Sinne des GEKE-Lehrgesprächstexts „Amt, Ordination, Episkopé“ wird auf die dreigliedrige Kirchenleitung eingegangen.</p>

Entwurf revidierte Verfassung	Bemerkungen
<p>§ 17 Verbindlichkeit</p> <p>¹ Die Zugehörigkeit zur EKS verpflichtet zur Stärkung der kirchlichen Einheit der EKS.</p> <p>² Beschlüsse der EKS, die in Anwendung dieser Verfassung gefällt werden, sind für die Mitgliedskirchen im Rahmen ihrer Ordnungen verbindlich.</p>	<p>Die Bestimmungen zur Verbindlichkeit der Beschlüsse der EKS entsprechen den Bestimmungen aus der geltenden Verfassung (Art. 6).</p>
<p>D. Synode</p> <p>§ 18 Stellung</p> <p>¹ Die Synode ist das oberste Organ der EKS.</p> <p>² Ihr Wirken dient insbesondere der Einheit der EKS.</p> <p>³ Sie übt die legislative Funktion aus.</p> <p>⁴ In der Synode finden das gottesdienstliche Feiern und die Pflege der Gemeinschaft ihren gebührenden Platz.</p>	<p>Entsprechend einer Bestimmung aus Vorarbeiten zur Verfassungsrevision dient das Wirken der synodalen Leitung der kirchlichen Einheit, dasjenige der kollegialen Leitung der Verbindlichkeit (vgl. § 27) und dasjenige der personalen Leitung der Vernehmbarkeit (vgl. § 33).</p>
<p>§ 19 Zusammensetzung</p> <p>¹ Die Synode besteht aus Synodalen, die von den Mitgliedskirchen auf die von ihnen bestimmte Amtsdauer abgeordnet werden.</p> <p>² Die Anzahl der Synodalen einer Mitgliedskirche bestimmt sich nach der Anzahl ihrer Mitglieder am Ende des den Gesamterneuerungswahlen des Rates vorangehenden Jahres:</p> <p>a. bis 5'000 Mitglieder: eine Synodale oder ein Synodaler;</p> <p>b. bis 50'000 Mitglieder: zwei Synodale;</p> <p>c. pro angebrochene weitere 50'000 Kirchenangehörige eine zusätzliche Synodale oder ein zusätzlicher Synodaler.</p> <p>³ Mitarbeitende der EKS und angegliederter Institutionen sowie von Stiftungen, bei denen die Synode oder der Rat als Organ wirken, können nicht Synodale sein.</p>	<p>Die vorliegenden Bestimmungen enthalten die neue Fassung der Stimmkraftgewichtung (vgl. Kommentar Kap. 2.3). Abs. 2c hält die Anpassung der Stufen für die Berechnung weiterer Synodaler fest (neu 50'000 statt bisher 100'000 Kirchenangehörige).</p> <p>Der Hinweis auf die eidgenössische Volkszählung aus bisherigen Verfassung fällt aufgrund einer veränderten Rechtsgrundlage weg. Die Feststellung der genauen Mitgliederzahlen basiert somit weitgehend auf kantonalen bzw. kantonalkirchlichen statistischen Angaben.</p>
<p>§ 20 Zuständigkeit</p> <p>Die Synode hat die folgenden Zuständigkeiten: Sie</p> <p>a. genehmigt Stellungnahmen und Grundlagenpapiere, die sich an Mitgliedskirchen richten;</p> <p>b. beschliesst über die bei der EKS zu bündelnden Aufgaben der Mitgliedskirchen;</p> <p>c. beschliesst über sieben Handlungsfelder der EKS;</p> <p>d. genehmigt des Protokolls der letzten Synodesitzung;</p> <p>e. genehmigt den Jahresbericht des Rates und seiner Geschäftsstelle;</p>	<p>Der Zuständigkeitskatalog der Synode richtet sich weitgehend nach demjenigen der heutigen Abgeordnetenversammlung. Neu kommt der Synode die Kompetenz zu, die bei der EKS zu bündelnden Aufgaben und damit verbunden die Handlungsfelder der EKS zu bestimmen (Abs. b und c.; vgl. dazu Kommentar Kap. 2.2).</p>

Entwurf revidierte Verfassung	Bemerkungen
<p>f. genehmigt die Rechnung und den Voranschlag; g. entlastet den Rat; h. behandelt Angelegenheiten der kirchlichen Werke; i. behandelt Angelegenheiten der weltweiten Ökumene; j. errichtet Konferenzen; k. setzt strategische Kommissionen ein; l. setzt die Geschäftsprüfungskommission sowie die Nominationskommission ein und wählt deren Mitglieder; m. setzt weitere Kommissionen ein und wählt deren Mitglieder; n. wählt die Präsidentin oder den Präsidenten und die weiteren Mitglieder des Rates für eine Amtsdauer von vier Jahren; o. wählt die Revisionsstelle; p. beschliesst über den Erlass und die Abänderung</p> <ul style="list-style-type: none"> - des Reglements für die Synode, - des Finanzreglements, - weiterer Reglemente, sofern die zu regelnde Angelegenheit nicht in die Kompetenz des Rates fällt; <p>q. beschliesst über die Revision der Verfassung; r. beschliesst über alle weiteren Angelegenheiten der EKS, die nicht einem anderen Organ der EKS zugewiesen sind.</p>	
<p>§ 21 Stimmrecht</p> <p>¹ Jede und jeder Synodale hat eine Stimme. ² Die Synodepräsidentin oder der Synodepräsident stimmt nicht mit, fällt aber bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. ³ Die Präsidentin oder der Präsident und die weiteren Mitglieder des Rates haben in der Synode beratende Stimme. ⁴ Der Rat ist befugt, kirchliche Organisationen zur Teilnahme an einer Synodesitzung einzuladen. Die Synode kann ihnen in einer bestimmten Angelegenheit beratende Stimme einräumen.</p>	<p>Jede und jeder Synodale soll weiterhin über eine Stimme verfügen. Das Anliegen der Stimmkraftgewichtung ist bereits in der Zusammensetzung der Synode verwirklicht (vgl. § 19 Zusammensetzung). Die weiteren Bestimmungen lehnen sich an die bisherigen Regelungen an.</p>
<p>§ 22 Verfahren</p> <p>¹ Die Synode ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Synodalen anwesend ist. ² Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen, sofern diese Verfassung oder das Reglement der Synode kein anderes Quorum bestimmt. ³ Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr aller gültigen Stimmen. Im zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr. ⁴ Die Präsidentin oder der Präsident sowie die weiteren Mitglieder des Rates werden geheim gewählt.</p>	<p>Der Entwurf orientiert sich mehrheitlich nach den Regelungen zur heutigen Abgeordnetenversammlung. Die Vorgaben zum absoluten Mehr bei Wahlen (Abs. 3) beziehen sich auf die anlässlich der Herbst-AV 2014 vom AV-Büro kommunizierten Bestimmungen.</p>
<p>§ 23 Geschäftsprüfungskommission</p>	<p>Die Bestimmungen zur GPK orientieren sich am geltenden Reglement</p>

Entwurf revidierte Verfassung	Bemerkungen
<p>¹ Die Geschäftsprüfungskommission setzt sich aus fünf Synodalen zusammen, die verschiedenen Mitgliedskirchen angehören müssen.</p> <p>² Sie ist für die Vorberatung der Synodevorlagen zuständig.</p> <p>³ Sie überprüft den Jahresbericht, den Voranschlag und die Jahresrechnung.</p> <p>⁴ Sie prüft die Geschäftsführung des Rates und der Geschäftsstelle. Sie kann jederzeit vom Rat Auskünfte verlangen.</p>	<p>der Abgeordnetenversammlung (Art. 12f.).</p>
<p>§ 24 Nominationskommission</p> <p>¹ Die Nominationskommission setzt sich aus drei Synodalen zusammen, die verschiedenen Mitgliedskirchen angehören müssen.</p> <p>² Sie bereitet nach Rücksprache mit dem Rat und in Zusammenarbeit mit den Mitgliedskirchen die Nominationen für die Wahlgeschäfte in der Synode vor.</p>	<p>Die Bestimmungen zur Nominationskommission orientieren sich am geltenden Reglement der Abgeordnetenversammlung (Art. 14f.).</p>
<p>§ 25 Konferenzen</p> <p>¹ Die Synode kann Konferenzen einrichten.</p> <p>² Eine Konferenz bildet einen Ort der Zusammenarbeit zwischen der EKS, den Mitgliedskirchen und den ihr nahestehenden Werke und Organisationen zu einem bestimmten Thema.</p> <p>³ Die Konferenzen verfügen in der Synode je über beratende Stimme und Antragsrecht.</p> <p>⁴ Die Synode bestimmt die Organisation und das Verfahren der Konferenzen in einem Reglement.</p>	<p>Die Bestimmungen zu den Konferenzen orientieren sich am geltenden Reglement für die Konferenzen.</p>
<p>§ 26 Reglement</p> <p>Das Reglement der Synode bestimmt im Rahmen dieser Verfassung die Organe der Synode, die Arbeitsweise und das Verfahren.</p>	
<p>E. Rat</p> <p>§ 27 Stellung</p> <p>¹ Der Rat übt in der EKS die exekutive Funktion aus.</p> <p>² Sein Wirken dient insbesondere der Verbindlichkeit innerhalb der EKS.</p>	
<p>§ 28 Zusammensetzung und Gliederung</p> <p>¹ Der Rat besteht aus sieben Mitgliedern.</p> <p>² Die Mitglieder des Rates sind wieder wählbar.</p>	<p>Die Zusammensetzung des Rates richtet sich weitgehend nach der geltenden Regelung zum Rat, wobei</p>

Entwurf revidierte Verfassung	Bemerkungen
<p>³ Im Rat sind Ordinierte und Nichtordinierte, die beiden Geschlechter sowie die verschiedenen Sprachregionen angemessen vertreten.</p> <p>⁴ Mitglieder des Rates sind nicht gleichzeitig Mitglieder der Synode.</p> <p>⁵ Jedes Ratsmitglied ist für eines der Handlungsfelder zuständig.</p> <p>⁶ Der Rat bezeichnet zwei Vizepräsidien und konstituiert sich im Übrigen im Rahmen dieser Verfassung selber.</p>	<p>eine feste Grösse von 7 Mitgliedern vorgesehen ist.</p> <p>Im Sinne der Errichtung von Handlungsfeldern durch die Synode (vgl. hierzu Kommentar Kap. 2.2) strukturiert sich der Rat entsprechend diesen von der Synode definierten Handlungsfeldern.</p>
<p>§ 29 Zuständigkeit</p> <p>Der Rat hat die folgenden Zuständigkeiten: Er</p> <p>a. vertritt die Gesamtheit der Mitgliedskirchen der EKS auf nationaler und internationaler Ebene;</p> <p>b. vollzieht der Beschlüsse der Synode und führt die laufenden Geschäfte;</p> <p>c. pflegt die Beziehungen zu weiteren Kirchen und Religionsgemeinschaften im In- und Ausland;</p> <p>d. verabschiedet öffentliche Stellungnahmen, soweit keine Delegation an die Konferenz der Kirchenpräsidien erfolgt;</p> <p>e. führt die Oberaufsicht über die Geschäftsstelle;</p> <p>f. bestellt ständige oder nichtständige Kommissionen und regelt ihre Arbeitsweise;</p> <p>g. wählt die Mitglieder der strategischen Kommissionen;</p> <p>h. regelt die Unterschriftsberechtigung;</p> <p>i. erarbeitet Jahresberichte, jährliche Voranschläge und Jahresrechnungen.</p>	<p>Die Kompetenzaufzählung des Rates richtet sich weitgehend nach den heutigen Befugnissen.</p> <p>In Abweichung zur geltenden Verfassung würde aber bei öffentlichen Aufrufen das umständliche Zustimmungsverfahren nicht mehr greifen (vgl. geltende Verfassung Art. 14 Abs. c.); dieses wird bereits heute in der Praxis kaum mehr angewendet. Vielmehr erhält der Rat die Möglichkeit, die Verabschiedung von öffentlichen Stellungnahmen an die Konferenz der Kirchenpräsidien (KKP) zu delegieren (vgl. Kommentar Kap. 3.2).</p>
<p>§ 30 Beschlussfassung</p> <p>¹ Der Rat kann gültig beschliessen, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.</p> <p>² Jedes anwesende Ratsmitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet.</p> <p>³ Der Rat fasst alle Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen.</p> <p>⁴ Der Präsident oder die Präsidentin stimmt mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet er oder sie ohne Rücksicht auf die schon abgegebene Stimme.</p> <p>⁵ Wenn alle Mitglieder einverstanden sind, kann die Beschlussfassung auch auf dem Zirkularweg erfolgen. Zirkularbeschlüsse werden in der darauffolgenden Sitzung des Rates protokolliert.</p>	<p>Die Bestimmung übernimmt im Wesentlichen die geltende Funktionsweise des Rates. Vorgesehen ist aber für Beschlüsse des Rates das einfache Mehr.</p> <p>Der Entwurf enthält neu eine ausdrückliche Rechtsgrundlage für Zirkulationsbeschlüsse.</p>
<p>§ 31 Konferenz der Kirchenpräsidien</p> <p>¹ Die Konferenz der Kirchenpräsidien (KKP) ist als Organ dem Rat zugeordnet.</p>	<p>Die Konferenz der Kirchenpräsidien (KKP) soll institutionalisiert und zu einem eigenen Organ werden, das</p>

Entwurf revidierte Verfassung	Bemerkungen
<p>² Der KKP gehören die Präsidentinnen und Präsidenten der Mitgliedskirchen an. Im Verhinderungsfall können sich die Präsidentinnen und Präsidenten von ihrer Vizepräsidentin oder ihrem Vizepräsidenten vertreten lassen.</p> <p>³ Jede Mitgliedskirche ist mit einer Stimme vertreten. Die Präsidentin oder der Präsident der EKS leitet die KKP. Diese konstituiert sich im Übrigen selber.</p> <p>⁴ Die KKP nimmt folgende Aufgaben wahr: Sie</p> <ol style="list-style-type: none"> a. gewährleistet des Informationsflusses innerhalb der EKS und ihrer Mitgliedskirchen; b. koordiniert die Aktivitäten der EKS und ihrer Mitgliedskirchen; c. verabschiedet öffentliche Stellungnahmen, soweit eine Delegation durch den Rat erfolgt ist; d. legt gemeinsame Themen in der kirchlichen Kommunikation fest; e. berät weitere Angelegenheiten, die ihr vom Rat vorgelegt werden; <p>⁵ Die KKP kann den Rat damit beauftragen, eine bestimmte Frage zu prüfen und ihr darüber Bericht zu erstatten. Sie kann dem Rat Anträge unterbreiten.</p>	<p>insbesondere mit Informations-, Koordinations- und Beratungsaufgaben betraut ist (vgl. Kommentar Kap. 3.2).</p> <p>Der Rat kann der KKP seine Anliegen vorlegen, umgekehrt kann auch die KKP an den Rat gelangen und diesen zur Erteilung einer Auskunft oder zum Erstellen eines Berichts auffordern. Die Präsidentin oder der Präsidenten der EKS leitet die Sitzungen der KKP.</p> <p>Über die Beratungen der KKP wird der Rat der Synode Bericht erstatten.</p>
<p>§ 32 Strategische Kommissionen</p> <p>¹ Zur Bearbeitung der Handlungsfelder kann die Synode strategische Kommissionen einsetzen, die je einem Handlungsfeld zugeordnet sind.</p> <p>² Für jede strategische Kommission erlässt der Rat ein Mandat und bestimmt die Kommissionsmitglieder. Deren Amtsdauer entspricht derjenigen des Rates.</p> <p>³ Jede strategische Kommission wird von dem für das jeweilige Handlungsfeld zuständigen Ratsmitglied geleitet.</p> <p>⁴ Die Kommissionen leisten im Auftrag des zuständigen Ratsmitglieds Programm- und Vernetzungsarbeit und beraten das Ratsmitglied in Grundlagenfragen des jeweiligen Handlungsfelds.</p>	<p>Entsprechend den Ausführungen zur Errichtung von Handlungsfeldern (vgl. Kommentar Kap. 2.2) richtet die Synode „strategische Kommissionen“ ein, die Programm- und Vernetzungsarbeit im jeweiligen Handlungsbereich leisten. In den Kommissionen sollen sowohl Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedskirchen als auch weitere Fachpersonen Einsitz haben.</p>
<p>F. Präsidentin oder Präsident</p> <p>§ 33 Stellung</p> <p>¹ Die Präsidentin oder der Präsident ist Mitglied des Rates und steht diesem vor.</p> <p>² Das Wirken der Präsidentin oder des Präsidenten dient insbesondere der Vernehmbarkeit der EKS.</p>	<p>Die Bestimmungen zum Rat sind auch auf die Präsidentin oder den Präsidenten anwendbar, weil sie oder er Teil dieses Gremiums ist. Dem Präsidium als dem personalen Element der Kirchenleitung ist darüber hinaus ein eigenes Kapital gewidmet, um seiner besonderen Rolle gerecht zu werden.</p>

Entwurf revidierte Verfassung	Bemerkungen
<p>§ 34 Zuständigkeit</p> <p>¹ Die Präsidentin oder der Präsident repräsentiert die EKS in der Öffentlichkeit.</p> <p>² Die Präsidentin oder der Präsident ist um die Förderung der Gemeinschaft zwischen den Mitgliedskirchen besorgt.</p> <p>³ Die Präsidentin oder der Präsident kann Anregungen zum kirchlichen Leben und zur kirchlichen Aufgabenerfüllung formulieren.</p>	<p>Das personale Element der Kirchenleitung kommt im vorliegenden Entwurf durch die formale Zuschreibung besonderer Aufgaben, die der jetzige Ratspräsident faktisch schon heute wahrnimmt, zum Ausdruck.</p>
<p>G. Geschäftsstelle</p> <p>§ 35 Stellung und Organisation</p> <p>¹ Die Geschäftsstelle unterstützt den Rat und die Präsidentin oder den Präsidenten bei der Aufgabenerfüllung.</p> <p>² Der Rat bestimmt die Organisation und die Aufgaben der Geschäftsstelle in einem Reglement.</p>	<p>Die Formulierung lehnt sich an Art. 2 Abs. 1 des geltenden Organisationsreglements an.</p>
<p>H. Revisionsstelle</p> <p>§ 36 Aufgabe</p> <p>¹ Die Revisionsstelle prüft die Buchführung und Jahresrechnung der EKS auf Übereinstimmung mit den rechtlichen Vorgaben.</p> <p>² Sie stellt der Synode Antrag über die Genehmigung.</p>	<p>Die Bestimmung im Entwurf entspricht derjenigen der geltenden Verfassung.</p>
<p>IV. Assoziierung</p>	
<p>§ 37 Assoziierte Kirchen und Gemeinschaften</p> <p>¹ Die Assoziierung bietet Kirchen und Gemeinschaften, die nicht Mitglied der EKS sind, die Möglichkeit der institutionalisierten Form der Begegnung und des strukturierten Austauschs mit der EKS. Assoziierte Kirchen und Gemeinschaften sind nicht Mitgliedskirchen im Sinne von III. B. (Mitgliedschaft).</p> <p>² Als assoziierte Kirchen und Gemeinschaften in die EKS aufgenommen werden können</p> <p>a. weitere, in der Schweiz ansässige evangelische Kirchen und Gemeinschaften, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sich als Kirche oder Gemeinschaft innerhalb der evangelischen Tradition verstehen, 2. mindestens regional verbreitet sind, 3. demokratisch verfasst sind, 4. seit mindestens zehn Jahren in der Schweiz bestehen und 	<p>Im Sinne der Ausführungen im Kommentar (Kap. 1) sieht der Verfassungsentwurf für gewisse evangelischen Kirchen und Gemeinschaften die Möglichkeit zur Assoziierung vor. Dadurch soll den genannten Kirchen und Gemeinschaften die Möglichkeit der Begegnung und des institutionalisierten Austauschs mit den in der evangelisch-reformierten Kirche verbundenen Kirchen geboten werden.</p> <p>Aus Gründen der Rechtssystematik sind alle Bestimmungen zur Assoziierung an dieser Stelle zentral zusammengefasst und nicht je bei den Bestimmungen der jeweiligen Organe ergänzt.</p>

Entwurf revidierte Verfassung	Bemerkungen
<p>5. nicht einer Kirche der EKS angegliedert sind oder zu einem Synodalverband gehören, der Mitglied der EKS ist;</p> <p>b. evangelische Schweizer Kirchen und Gemeinschaften im Ausland.</p> <p>³ Die Assoziierung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Synodalen.</p> <p>⁴ Assoziierte Kirchen und Gemeinschaften entsenden eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Synode. Sie haben in der Synode beratende Stimme.</p> <p>⁵ Der Rat führt einen strukturierten Austausch mit den assoziierten Kirchen und Gemeinschaften.</p> <p>⁶ Vertreterinnen und Vertreter der assoziierten Kirchen und Gemeinschaften können sich an den Konferenzen der EKS beteiligen.</p> <p>⁷ Die EKS oder die assoziierten Kirchen und Gemeinschaften können die Assoziierung unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist auf das Ende eines Jahres beenden. Der Beschluss zur Beendigung einer Assoziierung durch die EKS bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Synode.</p>	
<p>V. Finanzen</p>	
<p>§ 38 Grundsatz Die EKS deckt ihre Ausgaben durch</p> <p>a. Mitgliederbeiträge, b. ausserordentliche Beiträge, c. ausserordentliche Kollekten, d. Vermögenserträge, e. weitere Zuwendungen.</p>	<p>Auf die Haftungsregelung des Art. 17bis der geltenden Verfassung kann verzichtet werden, da das ZGB heute eine umfassende Haftungsbeschränkung kennt.</p>
<p>§ 39 Mitgliederbeiträge</p> <p>¹ Die Mitgliedskirchen entrichten jährlich Mitgliederbeiträge zur Deckung der sich laut Voranschlag ergebenden Ausgaben.</p> <p>² Das Finanzreglement legt den Verteilschlüssel für den Mitgliederbeitrag der Mitgliedskirchen fest.</p> <p>³ Zu Gunsten einzelner finanzschwacher Mitgliedskirchen kann eine Entlastung vorgesehen werden.</p> <p>⁴ Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es den Beitrag nicht binnen sechs Monaten nach erfolgter Mahnung seitens des Rates bezahlt. Über den Ausschluss entscheidet die Synode.</p>	<p>Der Entwurf übernimmt in den § 39-41 im Wesentlichen die Bestimmungen der Art. 15-17 der geltenden Verfassung.</p>

Entwurf revidierte Verfassung	Bemerkungen
<p>§ 40 Ausserordentliche Beiträge</p> <p>Die Synode beschliesst über ausserordentliche Beiträge und ihre Verteilung auf die Mitgliedskirchen.</p>	
<p>§ 41 Ausserordentliche Kollekten</p> <p>Ausserordentliche Kollekten dienen zur Finanzierung besonderer Aktionen. Sie werden von der Synode oder in dringenden Fällen vom Rat beschlossen.</p>	
<p>VI. Verfassungsrevision</p>	
<p>§ 42 Verfahren</p> <p>¹ Anträge auf Abänderung der Verfassung bedürfen der zweimaligen Lesung in der Synode. Die zweite Lesung findet frühestens in der nächstfolgenden Versammlung der Synode statt.</p> <p>² Im Falle einer Gesamtrevision der Verfassung erfolgt die Schlussabstimmung frühestens sechs Monate nach Abschluss der zweiten Lesung.</p>	<p>Das Verfahren der Verfassungsrevision orientiert sich im Wesentlichen nach der heutigen Lösung.</p>
<p>§ 43 Auflösung</p> <p>¹ Die Synode beschliesst über die Auflösung der EKS.</p> <p>² Die Auflösung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Synode.</p> <p>³ Im Falle einer Auflösung der EKS werden Gewinn und Kapital steuerbefreiten juristischen Personen mit Sitz in der Schweiz zugewendet.</p> <p>⁴ Die Zuwendung erfolgt an die allfällige Nachfolgeorganisation der EKS oder bei Fehlen einer solchen an die Mitgliedskirchen gemäss dem vor der Auflösung geltenden Verteilschlüssel.</p>	<p>Der Entwurf übernimmt im Wesentlichen die Bestimmungen der geltenden Verfassung (Art. 17ter).</p>
<p>VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen</p>	
<p>§ 44 Aufhebung, Inkrafttreten und Neuwahlen</p> <p>¹ Diese Verfassung ersetzt diejenige vom 13. Juni 1950.</p> <p>² Sie tritt am [] in Kraft.</p> <p>³ Die nächsten Neuwahlen der Organe finden am [] statt.</p>	<p>Da der vorliegende Verfassungsentwurf im Sinne einer Totalrevision ausgestaltet ist, enthält er eine Aufhebungsklausel.</p> <p>Die Festlegung von Neuwahlen kann allenfalls für einen geordneten Übergang erforderlich sein.</p>